

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00009

vom 10. November 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2021.00009

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00009 du 10 novembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00009 del 10 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

7 /E), worauf die IV-Stelle mit Beschluss vom 23. Januar 2013 einen Invaliditätsgrad von 50 % ab der Antragsstellung vom August 2011 bis zur Gegenwart bekannt gab (Urk. 17 /F; vgl. auch das Feststellungsblatt vom 23. Februar 2018 in Urk. 17/K).

E. 1.1

Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und die Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) sind per 1. Januar 2021 einer umfassenden Revision unterzogen worden (EL-Referorm; Änderungen des ELG vom 22. März 2019 und Änderungen der ELV vom 29. Januar 2020). Mit der EL-Referorm eingehend wurden per 1. Januar 2021 auch Änderungen im Zusatzleistungsgesetz (ZLG) und in der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) des Kantons Zürich vorgenommen. Ebenso wurden per 1. Januar 2021 die stadtzürcherische Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung) und die stadtzürcherischen

Ausführungsbestimmungen dazu (Ausführungsbestimmungen zur Zusatzleistungsverordnung; AZVO) partiell geändert. In Bezug auf diese Änderungen gilt der übergangsrechtliche Grundsatz, wonach der Beurteilung jene Rechtsnormen zugrunde zu legen sind, die in Kraft gestanden sind, als sich der Sachverhalt verwirklicht hat, der zu den materiellen Rechtsfolgen geführt hat

(vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen).

E. 1.2

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. Januar 2021 wird ausdrücklich Bezug genommen auf die Verfügung vom 27. August 2020 (Urk. 9/V28) und die dagegen erhobene Einsprache vom 25. September 2020 (Urk. 9/157). Nur diese Verfügung, die den Zusatzleistungsanspruch für die Zeit von Oktober 2018 bis Ende 2020 betrifft, ist somit Gegenstand des Einspracheentscheids und damit auch des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Eine allfällige Einsprache gegen die Verfügung vom 17. Dezember 2020 betreffend den Zusatzleistungsanspruch ab Januar 2021 (Urk. 9/V31) - eine solche Einsprache ist in den eingereichten Unterlagen der Beschwerdegegnerin nicht dokumentiert - müsste demnach Gegenstand eines separaten Einspracheentscheids und eines separaten Beschwerdeverfahrens sein.

Dies gilt umso mehr, als die Rechtsbeständigkeit einer Zusatzleistungsverfügung auf das Kalenderjahr begrenzt ist (BGE 128 V 39 E. 3b; vgl. Jöhl / Usinger - Egger, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], 3. Auflage, Basel 2016, S. 1711 ff. Rz 15 ff., sowie Carigiet / Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3. Auflage, Zürich 2021, S. 99 f. Rz 247 ff.) und im Jahr 2021 das per 1. Januar 2021 revidierte Recht zu berücksichtigen ist.

E. 1.3

Auf den vorliegend zu beurteilenden Zusatzleistungsanspruch bis Ende 2020 gelangen demgegenüber gestützt auf den dargelegten übergangsrechtlichen Grundsatz die Bestimmungen des ELG und der ELV zur Anwendung, wie sie bis Ende 2020 in Kraft gewesen sind. Ebenso richtet sich die Frage nach dem Anspruch auf kantonale Beihilfe und auf Gemeindegzuschüsse nach den Bestimmungen der zitierten kantonalen und kommunalen Gesetze und Verordnungen, wie sie bis Ende 2020 gegolten haben.

Nachfolgend werden daher, soweit nichts anderes vermerkt ist, die massgebenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in den Fassungen vor dem Inkrafttreten der EL-Reform per 1. Januar 2021 zitiert. 2. 2.1

Gemäss Art.

E. 1.4

In der Folge holte das AZL im Rahmen der Periodischen Überprüfung des Zusatzleistungsanspruchs bei den Eheleuten X.____ aktuelle Angaben und Unterlagen zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen ein (Urk. 9/132 145 b) und sprach X.____

daraufhin mit Verfügung vom 27. August 2020 rückwirkend ab Oktober 2018 Zusatzleistungen in Form von bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen zu

(Urk. 9/V28). Dabei rechnete das Amt zumutbare Erwerbseinkünfte des Ehemannes von Fr. 12'000.-- und solche der Ehefrau von Fr. 36'500.-- an (Urk. 9/V28 S. 4, S. 6, S. 8 und S. 10 ; vgl. auch die Erläuterung des AZL zur Fallführung vom 18. August 2020, Urk. 9/1

E. 4

6).

X.____ liess durch die pro infirmis mit Eingabe vom 25. September 2020 Einsprache erheben und beantragen, es seien lediglich die tatsächlichen Einkünfte seiner Ehefrau in die Berechnung einzubeziehen, da die Ehefrau wegen der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit der Tochter nicht dazu in der Lage sei, ein höheres Arbeitspensum als das ausgeübte zu versehen (Urk. 9/157). Zur Untermauerung liess er einen Bericht des Spitals C.____ vom 16. Juli 2020 (Urk. 9/158) und einen Bericht des ihn behandelnden Psychiaters Dr. med. D.____ vom 21. Mai 2020 (Urk. 9/159) einreichen.

Mit Einspracheentscheid vom 12. Januar 2021 wies das AZL die Einsprache gegen die Verfügung vom 27. August 2020 ab (Urk. 2 = Urk. 9/V32). Ausser dem hatte das AZL mit Verfügung vom 17. Dezember 2020 die Zusatzleistungen für die Zeit ab Januar 2021 berechnet und die gleichen Einkommensbeträge der beiden Eheleute wie in der Verfügung vom 27. August 2020 einbezogen (Urk. 9/V31). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 12. Januar 2021 liess X.____, nunmehr

wieder vertreten durch Rechtsanwältin Dina Raewel , mit Eingabe vom 12. Februar 2021 Beschwerde erheben (Urk. 1) und beantragen, der Einspracheentscheid sei aufzuheben und ihm seien Zusatzleistungen unter Anrechnung des tatsächlichen Einkommens seiner Ehefrau auszurichten (Urk. 1 S. 2). In prozessualer Hinsicht liess er den Antrag auf die unentgeltliche Rechtspflege stellen für den Fall, dass seine Rechtsschutzversicherung die Kosten nicht übernehme (Urk. 1 S. 2 und S. 8). Das AZL beantwortete die Beschwerde mit Eingabe vom 4. März 2021 und verwies mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde auf die Ausführungen im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk.

E. 8

und die damit eingereichten Unterlagen in Urk. 9/120-167 und Urk. 9/V26-V 32) .

Mit Eingabe vom 19. März 2021 liess der Beschwerdeführer das Gesuch um die unentgeltliche Rechtspflege unter Hinweis auf die unterdessen erteilte Kostengutsprache der Rechtsschutzversicherung zurückziehen (Urk. 10). Das Gericht liess durch die Beschwerdegegnerin die Unterlagen vervollständigen (Urk. 14/6-119 und Urk. 14/V1-V25 sowie Urk. 17/0-5, Urk. 17/A-K und Urk. 17/v-v6) und setzte den Beschwerdeführer hernach mit Verfügung vom 8. April 2021 von der Beschwerdeantwort in Kenntnis, bei gleichzeitiger Vormerkung des Rückzugs des Gesuchs um die unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 18).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 9

Abs. 2 ELG zusammenzurechnen. 2.2

Die anerkannten Ausgaben sind in Art. 10 ELG, die anrechenbaren Einnahmen in Art. 11 ELG aufgelistet.

Zu den anerkannten Ausgaben gehören ein nach oben begrenzter jährlicher Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Art. 10 Abs. 1 lit . a ELG), der eben falls auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzte Mietzins (Art.

E. 10

Abs. 3 lit . d ELG).

Zu den anrechenbaren Einnahmen zählen unter anderem zwei Drittel der Erwerbseinkünfte, soweit sie einen Freibetrag von Fr. 1'000.-- (Alleinstehende) beziehungsweise von Fr. 1'500.-- (Ehepaare und Personen mit Kindern , die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen) übersteigen (Art. 11 Abs. 1 lit . a ELG), und die Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art.

E. 11

Abs. 1 lit . g ELG sind des Weiteren auch Einkünfte, auf die nicht die ergänzungsleistungsberechtigte Person, sondern ihr nicht rentenberechtigter Ehegatte verzichtet (BGE 142 V 12 E. 3.2, 117 V 287; Carigiet /Koch, a.a.O., S. 219 ff. Rz 553 ff., Jöhl / Usinger -Egger , a.a.O., S. 1809 f. Rz 129 und S. 1891 Rz 207).

Bei der Festlegung des anrechenbaren Verzichtseinkommens eines nicht rentenberechtigten Ehegatten ist nach der Verwaltungs- und Gerichtspraxis der konkrete Einzelfall unter Anwendung familienrechtlicher Grundsätze (Art. 163 des Schweizerischen

Zivilgesetzbuch es [ZGB]) massgebend (BGE 142 V 12 E. 3.2 mit Hinweis en) . Eines der Kriterien für die Zumutbarkeit, die Arbeitskraft beruflich einzusetzen, ist somit die familiäre Situation; bei der Kinderbetreuung ist nach der Anzahl und dem Alter der Kinder, nach deren Gesundheitszustand und nach der Möglichkeit der Betreuung durch den rentenberechtigten Ehegatten sowie nach ausserhäuslichen Betreuungsmöglichkeiten zu fragen (Carigiet /Koch, a.a.O., S. 220 f. Rz 556

f f.; Jöhl / Usinger -Egger , a.a.O., S. 1812 ff. Rz 131 ff.; WEL , Stand 1. Januar 2020, Rz

3482.04 , und Stand 1. Januar 2021, Rz

3521.04). 2.4 2.4.1

In Bezug auf die kantonale Beihilfe finden nach § 15 ZLG die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG gelten, entsprechende Anwendung, soweit für die Beihilfe nichts Abweichendes bestimmt ist.

Nach § 17 ZLG wird für die Berechnung der Beihilfe auf die Bedarfsrechnung für die jährliche Ergänzungsleistung abgestellt, wobei die tatsächlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen als anrechenbare Einnahmen behandelt werden (Abs. 1 lit . a) und der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei zu Hause wohnenden Personen um den Höchstbetrag der Beihilfe (für Ehepaare Fr. 3'630.-- und für minderjährige Waisen und Kinder Fr. 1 ' 210 .-- ; vgl. § 16 ZLG) erhöht wird (Abs. 1 lit . b).

Bei Mehrpersonenhaushalten wird nach § 19 ZLV der rechnerische Anspruch auf Beihilfe um denjenigen Betrag gekürzt, um den die Netto-Erwerbseinkünfte nicht invalider Familienmitglieder in der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung herabgesetzt werden. 2.4.2

Gemäss § 20 ZLG können die Gemeinden Gemeindegremien zu den Beihilfen gewähren, die nicht als Einkommen anzurechnen sind.

Nach Art. 4 Abs. 1 der stadtzürcherischen Zusatzleistungsverordnung wird für die Berechnung des jährlichen Gemeindegremiums auf die Bedarfsrechnung für die gesetzliche Beihilfe abgestellt, wobei die tatsächlich ausgerichtete Beihilfe als Einnahme angerechnet wird. Dabei wird bei zu Hause wohnenden Personen der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf um die Beträge in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung erhöht (für Ehepaare Fr. 5'856.--

und für Waisen und Kinder Fr. 1 ' 176.--), und der so ermittelte Bedarf wird um den Mietzinsanteil erhöht, der nach Abzug des im Einzelfall möglichen gesetzlichen Mietzinsabzuges verbleibt, höchstens um Fr. 3'300.--.

Der Bedarf für den jährlichen Gemeindegremium wird sodann nach Art. 4 Abs. 5 der stadtzürcherischen Zusatzleistungsverordnung um denjenigen Betrag gekürzt, der den nicht angerechneten Teil des Erwerbseinkommens um einen bestimmten Freibetrag übersteigt, nämlich

bei Ehepaaren von Fr. 4'500.-- und bei Waisen und Kindern von Fr. 1 ' 500.--.

Kein Gemeindegremium wird nach Art. 2

lit . c der Ausführungsbestimmungen

zur stadtzürcherischen Zusatzleistungsverordnung unter anderem bei Ehepaaren gewährt, die mit einem oder mehreren Kindern zusammenleben, welche Anspruch auf eine Kinderbeziehungsweise Waisenrente zur AHV/IV begründen. Unter den Voraussetzungen in Art. 3 der Ausführungsbestimmungen kann auf die Anwendung dieser Regelung verzichtet werden.

Art.

E. 12

Abs. 1 der stadtzürcherischen Zusatzleistungsverordnung erklärt sodann die Bestimmungen des ZLG sinngemäss auch für die Gemeindegzuschüsse als anwendbar. 3 . 3.1

Strittig und im vorliegenden Verfahren zu überprüfen sind einzig die Berechnungspositionen der anrechenbaren Einkünfte. Die übrigen Positionen der Zusatzleistungsberechnung sind unumstritten, und es besteht kein Anlass, sie von Amtes wegen in Frage zu stellen. 3.2 3.2.1

Bei der Festsetzung der anrechenbaren Erwerbseinkünfte des Beschwerdeführers auf Fr. 12'000.-- stützte sich die Beschwerdegegnerin entsprechend den Vermerken in der Verfügung vom 27. August 2020 auf die Regelung in Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV (Urk. 9/V28 S. 4, S. 6, S. 8 und S. 10). 3.2.2

Das Gericht hatte im Urteil vom 30. April 2020 frei geprüft, ob die IV-Stelle im hypothetischen Fall, dass sie dem Beschwerdeführer aufgrund des Invaliditätsgrades von 50 % eine halbe Rente zugesprochen hätte, diese Rente aufgrund eines nachfolgend neu ermittelten Invaliditätsgrades von 0 % hätte aufheben dürfen, und hatte sich dabei auf die dargelegte Rechtsprechung gestützt (vorstehend E.

2.3.2), wonach die Durchführungsorgane dort nicht an die Invaliditätsbemessung der IV-Stelle gebunden sind, wo diese lediglich amtshilfweise erfolgt ist. Dabei war das Gericht zum Schluss gekommen, die Herabsetzung des ursprünglich ermittelten Invaliditätsgrades von 50 % , den die IV-Stelle mit dem Beschluss vom 23. Januar 2013 bekanntgegeben hatte (Urk. 17/F), lasse sich weder mit einer Sachverhaltsänderung rechtfertigen noch mit der Wiedererwägungsvoraussetzung der zweifellosen Unrichtigkeit der ursprünglichen Festlegung dieses Invaliditätsgrades und der darauf basierenden Annahme eines hypothetischen Anspruchs auf eine halbe Rente begründen (Urk. 9/127 E. 6-10) .

Wie die Beschwerdegegnerin richtig erkannte, ist damit für die Bemessung der anrechenbaren Erwerbseinkünfte des Beschwerdeführers, der im Zeitraum von Oktober 2018 bis Ende 2020 kein tatsächliches Arbeitseinkommen erzielte, der Betrag nach Art.

E. 14

/V12 S. 3, Urk. 14/V

E. 15

S. 3, Urk. 14/V

E. 16

S. 3, Urk. 14/V

E. 17

S. 3 -4 , Urk. 14/V19 S. 3, Urk. 14/V20 S. 4 und S.

6, Urk. 14/V24 S. 4) und nach dem vorstehend Dargelegten auch für die vorliegend strittige Zeit von Oktober 2018 bis Ende 2020 dabei geblieben ist (Urk. 9/V28 S. 4, S. 6, S. 8 und S. 10 ; vgl. Urk. 2 S. 1 sowie die Erläuterung vom 18. August 2020 in Urk. 9/146) . Die Parteien sind sich denn auch einig über die Anrechnung dieses Betrages. 3.3 3.3.1

Keine Einigkeit besteht demgegenüber in Bezug auf den Betrag von Fr. 36'500. , den die Beschwerdegegnerin als anrechenbare s zumutbare s Erwerbseinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers eingesetzt hat (Urk. 9/V28 S. 4, S. 6, S. 8 und S. 10).

Die Beschwerdegegnerin ging für die Ermittlung dieses Betrages vom Arbeitsvertrag der Ehefrau mit der F.____ GmbH aus, in dem für die Zeit ab dem 1. April 2018 ein wöchentliches Arbeitspensum von 17 Stunden zu einem monatlichen Bruttolohn von Fr. 1'520.-- festgelegt ist (Urk. 9/145), und berechnete, dass dieses Pensum den Umfang von 40 % einer Vollzeitstelle ausmache (rund 40,5 % bei 42 Wochenstunden). Wie aus der Erläuterung vom 18. August 2018 hervorgeht (Urk. 9/146), erachtete sie es indessen als der Ehefrau zumutbar, ein Pensum von 80 % zu verrichten, und bemass dementsprechend das zumutbare Erwerbseinkommen auf das Doppelte des tatsächlich erzielten Einkommens bei der F.____ GmbH. Demgegenüber hielt der Beschwerdeführer eine Pensumssteigerung über die vereinbarten und geleisteten 17 Wochenstunden hinaus für nicht zumutbar und liess dies namentlich mit dem Gesundheitszustand der Tochter und den beschränkten eigenen Möglichkeiten zur Mithilfe bei der Betreuung und der Pflege begründen (Urk. 1 S. 4 ff., Urk. 9/157) . 3.3.2 Die

Höhe des Erwerbseinkommens , das der Ehefrau des Beschwerdeführers ergänzungsleistungsrechtlich zumutbar ist, war bereits in der Zeit vor Oktober 2018 umstritten gewesen. In den Verfügungen vom 1. Oktober und vom 12. Dezember 2013 hatte die Beschwerdegegnerin für die Jahre 2012 bis 2014 jährliche zumutbare Nettoerwerbseinkünfte der Ehefrau in der Höhe von Fr. 24'001.-- angerechnet (Urk. 14/V1 S. 3-4 und Urk. 14/V2 S. 3) , dies in Abweichung von den tatsächlich erzielten, niedrigeren Einkünften im Rahmen der damaligen Tätigkeit im Kiosk G.____ (gemäss den eingereichten Lohnausweisen Fr. 10'733.-- im Jahr 2012, Fr. 14'962.-- im Jahr 2013 und Fr. 21'961.-- [einschliesslich Kinderzulagen] im Jahr 2014, Urk. 14/51A/1-3). Im Einspracheverfahren reduzierte die Beschwerdegegnerin die anzurechnenden Erwerbseinkünfte alsdann angesichts des Vorschulalters des Sohnes auf einen jährlichen Nettobetrag von Fr. 20'001.-- (Urk. 14/V3 S. 3-5 und Urk. 14/V4 S. 2) , was im Jahr 2014 den tatsächlichen Verhältnissen ungefähr entsprach . Wie vorgesehen (Urk. 14/V4 S. 2) ,

folgte anschliessend die Anhebung der zumutbaren Erwerbseinkünfte der Ehefrau auf Fr. 30'001.-- ab September 2015 (Urk. 14/V11 S. 3 , Urk. 14/V12 S. 3 und Urk. 14/V14) und auf Fr. 36'001.-- beziehungsweise Fr. 36'000.-- ab Oktober 2016 (Urk. 14/V15 S. 3 , Urk. 14/V16 S. 3, Urk. 14/V17 S. 3 -4 , Urk. 14/V19 S. 3, Urk. 14/V20 S. 4 und S. 6, Urk. 14/V24 S. 4), dies mit der Überlegung, dass der Sohn unterdessen in den Kindergarten eingetreten sei (vgl. Urk. 14/V14 S. 2 ff.). Der Ehefrau des Beschwerdeführers gelang es in der Folge denn auch, ihre Erwerbseinkünfte zu erhöhen , und sie erreichte mit einer Tätigkeit beim Unternehmen H.____

im Jahr 2016 einen Nettolohn von Fr. 25'499.-- (Lohnausweis 2016, Urk. 14/94) und im Jahr 2017 einen solchen von Fr. 32'404.-- (Lohnausweis 2017, Urk. 14/105) .

Im Dezember 2017 trat jedoch mit der Geburt der Tochter eine Veränderung in den privaten Verhältnissen des Beschwerdeführers und seiner Familie ein, und diese zog auch in beruflicher Hinsicht eine Veränderung nach sich, indem die Ehefrau im April 2018 bei der F.____ GmbH als neue Arbeitgeberin das besagte 40%-Pensum zum monatlichen Bruttolohn von Fr. 1'520.-- beziehungsweise zu einem Jahreslohn von Fr. 18'240.-- (12 x Fr. 1'520.--, ein 13. Monatslohn war nicht vereinbart; vgl. Urk. 9/145) aufnahm.

Der auf das Doppelte dieses Bruttolohnes bemessene Betrag von aufgerundet Fr. 36'500.--, den die Beschwerdegegnerin in der Zeit von Oktober 2018 bis Ende 2020 als zumutbares Netto-Erwerbseinkommen der Ehefrau in die Zusatzleistungsberechnung einbezog (sie brachte

in der Zusatzleistungsberechnung von dieser Summe keine Sozialversicherungsbeiträge in Abzug), liegt sogar leicht über dem Betrag, den sie in der Zeit vor der Geburt der Tochter seit Oktober 2016 einbezogen hatte. Die Beschwerdegegnerin gestand der Ehefrau somit für die Betreuung der Tochter keine zusätzliche Zeit zu, sondern setzte voraus, dass der Beschwerdeführer den grösseren Teil der zusätzlich anfallenden Betreuungsaufgaben zu übernehmen in der Lage sei. 3.3.3

Es trifft zu, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers von Ende November 2017 anlässlich der Begutachtung durch das B.____

(vgl. Urk. 9/127 E. 8.1.4) von seiner Fähigkeit gezeugt hatten, nicht nur bei der Hausarbeit, sondern auch bei der Kinderbetreuung einen namhaften Beitrag zu leisten; der Beschwerdeführer hatte damals berichtet, er bringe den Sohn zur Schule und er esse mit ihm und bringe ihn zu Bett, wenn seine Frau bei der Arbeit sei (Urk. 9/127 E. 8.1.5.5).

Es gilt jedoch zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin

es nicht nur der Ehefrau, sondern auch dem Beschwerdeführer zumutet, in einem gewissen Umfang erwerbstätig zu sein. Dieser Erwerbstätigkeit, die angesichts der angerechneten hypothetischen Einkünfte von Fr. 12'000.-- einem Pensum von 20-30 % entspricht, muss bei der Festlegung der Kinderbetreuungspflichten des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden, und zwar unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer tatsächlich erwerbstätig ist. Denn wenn die entsprechenden Einkünfte unabhängig von einer tatsächlichen Erwerbstätigkeit angerechnet werden, so muss dies auch für die Zeit gelten, die für die Erzielung dieser Einkünfte benötigt wird. Die Annahme, der Beschwerdeführer habe im strittigen Zeitraum zeitlich uneingeschränkt für die Kinderbetreuung zur Verfügung gestanden, verbietet sich daher.

Des Weiteren kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers in der Zeit von Oktober 2018 bis Ende

2020 bei der Betreuung der Kinder überhaupt nicht auswirken haben. Der psychiatrische Gutachter Dr. med. I.____

des B.____

hatte zwar im November 2017 die Diagnose einer chronifizierten depressiven Störung, die Dr. Z.____ im Jahr 2012 gestellt hatte, nicht bestätigt und auch dessen Verdacht auf eine bleibende Persönlichkeitsänderung nicht geteilt, sondern hatte dem Beschwerdeführer aus psychiatrischer Sicht eine 100%ige Arbeitsfähigkeit attestiert (vgl. Urk. 9/127 E.

7.1.3 und E. 8.1.4). Zum einen hatte Dr. I.____

aber im Rahmen der Testuntersuchungen doch gewisse Verlangsamungen festgestellt (vgl. Urk. 9/127 E).

8.1.5.2), und zum andern

beschrieb Dr. D. ___ den Beschwerdeführer später im Bericht vom 21. Mai 2020 über die Behandlung seit August 2018 als von gedrückter Stimmung mit eingeschränkter Affektivität und vermindertem Antrieb, als verlangsamt in der Psychomotorik und im Denken und auch als etwas vernachlässigt in der Körperpflege (Urk. 9/159 S. 6).

Hinzu kommt, dass die Tochter gemäss dem Bericht des Spitals C. ___ vom

16. Juli 2020 an einer chronischen Niereninsuffizienz mit erhöhter Gefahr von Harnwegsinfekten sowie an Fehlbildungen im Rahmen eines angeborenen Currarino-Syndroms und einer VACTERL-Assoziation leidet (Urk. 9/158 S. 1). Der qualitative und quantitative Pflegeaufwand im Zusammenhang mit diesen Geburtsleiden, wie er in der Beschwerdeschrift geschildert wird (Urk. 1 S. 5 f.), ist zwar im Bericht des Spitals C. ___ nicht detailliert dargestellt.

Dokumentiert ist aber immerhin, dass die Tochter regelmässig Medikamente einnehmen muss, dass sie einen Blasenkatheter benötigt und auf tägliche Einläufe angewiesen ist und dass sie einer stetigen Überwachung in Bezug auf das Auftreten febriler Harnwegsinfekte bedarf (Urk. 9/158 S. 2 f.). Damit ist der zusätzliche Pflegeaufwand zumindest für die vorliegend zur Diskussion stehenden ersten Lebensjahre der Tochter genügend belegt, und belegt ist auch, dass dieser Aufwand mit zusätzlichen qualitativen Anforderungen im Vergleich zum Aufwand für die Betreuung eines gesunden Kleinkindes verbunden ist. 3.3.4

Bei den dargelegten Einschränkungen in der zeitlichen Verfügbarkeit auf der einen Seite und den gesundheitlichen Einschränkungen sowie dem erhöhten Pflegebedarf der Tochter auf der anderen Seite war es dem Beschwerdeführer nicht zuzumuten, schon in den ersten drei Lebensjahren der Tochter, als zudem auch der Sohn erst die Unterstufe der Primarschule besuchte, während einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau von vier Tagen in der Woche (80%-Pensum) die gesamte familiäre Mehrbelastung zu tragen. Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer im strittigen Zeitraum leistungsfähiger gewesen sein mochte, als dies dem Attest einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit durch Dr. D. ___ entsprach (vgl. Urk. 9/159 S. 11).

Die Ausführungen im Bericht des Spitals C. ___ lassen es sodann auch als plausibel erscheinen, dass eine Fremdbetreuung der Tochter, in einer Tagesstätte oder bei einer Privatperson, in der strittigen Zeit des Kleinkinderalters kaum praktikabel gewesen wäre (vgl. Urk. 1 S. 6) oder zumindest einen finanziellen Aufwand erfordert hätte, der die Erwerbseinkünfte der Ehefrau zu einem erheblichen Anteil aufgewogen hätte. 3.3.5

Damit erscheint es nicht als zumutbar, der Ehefrau des Beschwerdeführers in den ersten Jahren nach der Geburt der Tochter ein gleich hohes Pensum aufzuerlegen beziehungsweise von ihr gleich hohe Erwerbseinkünfte zu erwarten wie unmittelbar vorher.

Bei der Frage nach dem zumutbaren, niedrigeren Einkommen

gilt es zu beachten, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers mit ihren Einkünften der Jahre 2018 und 2019 von Fr. 18'240.-- brutto (12 x Fr. 1'520.--) beziehungsweise Fr. 16'886.-- netto (vgl. die Summen in den Lohnausweisen nach Abzug der Kinderzulagen, Urk. 3/6

und Urk. 3/7 = Urk. 9/145a) dem Einkommen in der Höhe von Fr. 20'000.-- netto nahekam, das die Beschwerdegegnerin in den ersten Lebensjahren des Sohnes bis zu dessen Erreichen des Kindergartenalters im September 2015

in die Zusatzleistungsberechnung einbezogen hatte (vgl. vorstehend E.

3.3.2). Es gelang den Eheleuten somit, mit zwei betreuungsbedürftigen Kindern, von denen das jüngere erhöht pflegebedürftig war, Erwerbseinkünfte der Ehefrau zu generieren, die nur wenig unter denen in der Zeit lagen, als sie erst für den Sohn im Vorschulalter zu sorgen hatten. Unter diesen Umständen bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers ihre Leistungsfähigkeit im Beruf und in der Kinderbetreuung im strittigen Zeitraum von Oktober 2018 bis Ende 2020 nicht im Rahmen des ergänzungsleistungsfähig zumutbaren ausgeschöpft hätte. Dies gilt auch im Lichte der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht, wonach dem hauptbetreuenden Elternteil zwar früher als nach der bisherigen 10/16-Regel, aber doch erst ab dem Eintritt des jüngsten - gesunden - Kindes in den Kindergarten oder in die Schule eine Erwerbstätigkeit im Umfang eines 50%-Pensums zuzumuten ist (BGE 144 III 481 E. 4.7.6).

Es ist daher im Sinne des Antrags in der Beschwerdeschrift gerechtfertigt, dass bei der Festlegung des Zusatzleistungsanspruchs des Beschwerdeführers in der Zeit von Oktober 2018 bis Ende 2020 allein die tatsächlich erzielten Erwerbseinkünfte der Ehefrau einbezogen werden. 3.4

Der angefochtene Einspracheentscheid ist somit

in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben, und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den Zusatzleistungsanspruch des Beschwerdeführers in der Zeit von Oktober 2018 bis Ende 2020 unter Anrechnung der tatsächlich erzielten Erwerbseinkünfte der Ehefrau neu festlege. Es wird sich zeigen, ob infolge dieser Neuberechnung auch ein Anspruch auf kantonale Beihilfe resultiert. 4.

Nach Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie § 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV

SVGer]) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. Januar 2021 aufgehoben und die Sache wird an die Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen, damit sie den Zusatzleistungsanspruch des Beschwerdeführers in der Zeit von Oktober 2018 bis Ende 2020 unter Anrechnung der tatsächlich erzielten Erwerbseinkünfte der Ehefrau neu festlege. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dina Raewel - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrKobel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.